

L-Support
Lesbisch, bi, queer, Victim Support

Satzung

Fassung vom 30.06.2015
1. Änderung vom 22.02.2016

L-Support e.V.

**Bülowstraße 106
10783 Berlin**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „L-Support e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Frauen werden aufgrund ihrer tatsächlichen oder angenommenen homosexuellen Orientierung nach wie vor in unserer Gesellschaft Opfer von Gewalt und Diskriminierung. Aus Angst und Scham meiden viele Betroffene den Weg zur Polizei bzw. erstatten keine Strafanzeige (hohes angenommenes Dunkelfeld), wodurch ihnen beispielsweise gesetzliche Leistungen und Ansprüche (z.B. OEG) verwehrt bleiben. L-Support berät und unterstützt zielgruppenspezifisch betroffene Frauen und erfasst speziell lesbenfeindliche Gewalttaten in Berlin. Im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit informiert und sensibilisiert L-Support zum Thema Lesbenfeindlichkeit und Gewalt in der Gesellschaft. In der Vernetzung mit Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in den Szenen und der Polizei sowie durch proaktive Vorortarbeit bemüht sich L-Support, betroffene Frauen von Gewalt und Diskriminierung zu erreichen sowie Angebote und Hilfestellungen zu verbessern.

- (1) Zweck des Vereins ist:
 - den in der Öffentlichkeit bestehenden Vorurteilen über homo- und bisexuelle (queer) Menschen entgegenzuwirken und die Diskriminierung abzubauen;
 - Unterstützung homo- und bisexueller hilfsbedürftiger Frauen;
 - Unterstützung homo- und bisexueller betroffener Frauen, die Opfer von Gewalt-/Straftaten wurden, insbesondere durch homophobe Gewalt / Hasskriminalität;
 - Unterstützung von homo- und bisexuellen Jugendlichen und Lebensältere;
 - lesbische und bisexuelle Frauen bei der Findung ihrer eigenen Identität zu unterstützen und ihnen speziell in Not- und Konfliktsituationen zu helfen und sie zu beraten;
 - die Unterstützung der Unterbringung von lesbischen und bisexuellen Frauen in Notsituationen.
- (2) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - kostenlose telefonische und persönliche Beratung homo- und bisexueller Frauen nach Gewalt- und Konfliktsituationen;
 - Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen bei Anzeigenerstattung und damit in Zusammenhang stehenden begleitenden Maßnahmen;
 - öffentliche Veranstaltungen zum Thema Gewalt-/Kriminalprävention und Informationen über Hilfsangebote im Bereich homophober Hasskriminalität;
 - öffentlich für Belange von Opfern von Straftaten eintritt, sowohl im Einzelfall als auch im Allgemeinen, indem beispielsweise der Verein auf die Folgen einer Straftat für Gewaltopfer hinweist sowie auf notwendige Unterstützungsleistungen, die der Stabilisierung und Genesung dienen, oder indem der Verein öffentlich Maßnahmen unterstützt, die der Gewalt- und Kriminalprävention dienen (z.B. durch Pressearbeit, Faltblätter, Broschüren, Plakate, Informationsveranstaltungen usw.);
 - die Verbreitung von Erkenntnissen und Erfahrungen aus der Opferhilfearbeit national und international zu fördern (z.B. durch Pressearbeit, Faltblätter, Broschüren, Plakate, Informations- und Fortbildungsveranstaltungen usw.).

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 – 68 AO.

- (2) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Im Rahmen des Vereinszwecks kann der Verein jedoch eigene Einrichtungen schaffen und unterhalten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Werden Mitglieder zur Erfüllung des Vereinszwecks mit Aufgaben betraut, die sie nicht in ihrer Eigenschaft als Mitglieder wahrnehmen (etwas beratende, gutachterliche, gestaltende oder Verwaltungsaufgaben), so können sie eine geschäftsübliche Vergütung erhalten. Hauptamtlich / gegen Entgelt für den Verein tätige Mitglieder dürfen dem Vorstand des Vereins nicht angehören und auch nicht die Mehrzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins ausmachen.
- (6) Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (7) Beschlüsse über die Änderung des satzungsgemäßen Zwecks des Vereins oder über die Verwendung des Vereinsvermögens nach seiner Auflösung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Finanzamtes.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmevertrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist der Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag.

3

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge.
- (2) Die Höhe des Beitrages und seine Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Über Beitragsermäßigungen, Stundungen und Beitragsbefreiung entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss sowie durch Tod bzw. Erlöschen der juristischen Person.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wird mit dem Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand rechtswirksam; eine Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge findet nicht statt.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied durch Mehrheitsbeschluss aus dem Verein ausschließen, das gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtsfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- (4) Gegen den Ausschluss ist der Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich beim Vorstand einzulegen. Der Widerspruch hat aufschiebende

Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Ausschluss.

§ 7 Organe des Vereins

- (a) Organe des Vereins sind:
 - (a) die Mitgliederversammlung
 - (b) der Vorstand

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist möglich. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (2) Der Vorstand besteht aus drei oder fünf Mitglieder; jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam im Sinne des §26 BGB.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so ist der verbleibende Vorstand berechtigt, sich höchstens einmal um ein Mitglied zu ergänzen. Die Amtszeit des auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieds endet mit Ablauf der Amtsperiode. Hiervon sind die Mitglieder unverzüglich zu informieren.
- (4) Für die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer berufen. Dieser ist dann als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil. Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch den besonderen Vertreter durch eine generelle Dienstanweisung und Weisungen im Einzelfall regeln.
- (5) Vorstandssitzungen sind bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und müssen protokolliert werden. Protokolle von müssen von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die ureigenen Vorstandsaufgaben wie Finanzen, Personalaufsicht, Öffentlichkeitsarbeit und Vertretung des Vereins gegenüber Behörden, Sponsoren und möglichen Partnern geregelt sind.

4

§ 9 Kassenprüfende Person

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt eine oder zwei kassenprüfende Personen. Die Amtszeit beträgt – analog zu §8 (1) – zwei Jahre.
- (2) Die kassenprüfende/n Person/en hat bzw. haben das Recht der jederzeitigen Prüfung von Kasse und Büchern des Vereins. Sie erstattet bzw. erstatten ihren Bericht der Mitgliederversammlung.
- (3) Sie darf bzw. sie dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht angestellte Person des Vereins sein. Sie unterliegt bzw. unterliegen keinerlei Weisungen durch den Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Der Vorstand ist an ihre Beschlüsse gebunden.
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - (a) Wahl einer versammlungsleitenden Person für die Mitgliederversammlung;
 - (b) Wahl einer protokollführenden Person für die Mitgliederversammlung;

- (c) Abstimmung über die Zulassung von Gästen;
 - (d) Änderung und Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung;
 - (e) Entgegennahme von Jahresberichten und Jahresabrechnung des Vorstandes;
 - (f) Entgegennahme des Berichtes der kassenprüfenden Person bzw. Personen;
 - (g) Entlastung des Vorstandes
 - (h) Wahl des Vorstandes
 - (i) Wahl der kassenprüfenden Person bzw. Personen;
 - (j) Aufstellung von Richtlinien für die Aufgaben des Vereins und die Arbeit des Vorstandes;
 - (k) Festsetzung des Mitgliedbeitrages bezüglich Höhe und Fälligkeit;
 - (l) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;
 - (m) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme von Mitgliedern;
 - (n) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Gründen unverzüglich einzuberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
- (5) Der Vorstand beruft jede Mitgliederversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Anschrift abgesandt oder per e-Mail zugestellt worden ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied, das erschienen und mit seinem Beitrag nicht länger als drei Monate im Rückstand ist, hat eine Stimme.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Abstimmungen sind offen; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit $\frac{1}{4}$ der Mitglieder eine geheime Abstimmung.
- (8) Satzungsänderungen, Anträge auf Abwahl des Vorstandes vor Ende seiner Amtsperiode sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins können nur mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden; im Übrigen gilt Wbs (7).
- (9) Die Wahl des Vorstandes ist grundsätzlich geheim.
- (10) Zur Beteiligung an Wahlen und Abstimmungen nach § 10 (3h und l) sind nur solche Mitglieder berechtigt, deren Antrag auf Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der betreffenden Wahl bzw. Abstimmung mindestens drei Monate zurückliegt.
- (11) Die Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung ändern oder ergänzen. Von der Mitgliederversammlung eingebrachte Anträge auf Änderung der Satzung, auf Abwahl des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode oder die Auflösung des Vereins können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden, auf deren Tagesordnung sie vom Vorstand zu setzen sind.
- (12) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

§ 11 Vereinsauflösung / Vermögenanfall

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an RuT – Rad und Tat – offene Initiative lesbischer Frauen e.V., Schillerpromenade 1, 12049 Berlin, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Vollmacht

Sollten Teile der Satzung nicht im Einklang mit bestehenden Gesetzen oder Verordnungen stehen und dadurch die Gemeinnützigkeit gefährdet sein, hat der Vorstand das Recht, die betreffende Regelung durch einstimmigen Beschluss anzupassen. Der Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Monaten zu berichten.